

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1i „Geschichte“**

(Vom 8. Dezember 2009)

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 8. Dezember 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1i „Geschichte“, genehmigt am 22. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319/339) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) der Universität Bremen, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt.“

6. Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Absatz 1 dieser Anlage)

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
HIS 1	P	Einführung in das Studium der Geschichte	3	Klausur
HIS 2	P	Einführung in die Alte Geschichte	9	Proseminararbeit
HIS 3	P	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	9	Proseminararbeit
HIS 4	P	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	9	Proseminararbeit
HIS 9-12 ¹	WP	Profilmodul	9	Seminararbeit
HIS 9-12 ¹	WP	Profilmodul – verkürzte Variante	6	frei
HIS FD-1	P	Grundlagen der Geschichtsdidaktik	6	Hausarbeit
HIS FD-2	P	Geschichte im schulpraktischen Kontext	9	Praktikumsbericht
	P	Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder im Professionalisierungsbereich)	15	Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP ²			60 (75)	

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 8. Dezember 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

¹ Eines der beiden Module aus dem Profildbereich HIS 9-12 wird in einer verkürzten Variante mit nur 6 CP studiert und abgeschlossen.

² Wird das Abschlussmodul in Geschichte absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.“

3. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.“

4. In § 6 entfällt Absatz 6.

5. An § 7 werden folgende Absätze 2 und 3 angehängt, der bisherige Inhalt des Paragraphen wird Absatz 1:

„(2) Module, die nach der fachspezifischen Anlage 1i – Geschichte vom 16. Februar 2006 abgeschlossen wurden, werden nach der Anlage 1i in der vorliegenden Fassung anerkannt.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 3 können die Anmeldungen zu Modulprüfungen im Wintersemester 2009/10 bis zum 8. Januar 2010 erfolgen.“